

Der erwähnte Aufsatz steht vorweg dem mit nächstem Januar in Kraft tretenden Gesetze gegenüber, und deshalb auf einem ganz falschen Standpunkte, als er verkennet, daß es sich gar nicht um ein neues Steuergesetz handelt, sondern um eine Revision des noch viel schlechteren alten Gesetzes von 1852. Das unglückliche Regime Manteuffel ist der Schöpfer dieses Gesetzes, mit welchem es eine Maßregel gegen die politische Presse beabsichtigte. Acht Jahre hat das verhängnißvolle Gesetz bestanden; alle Petitionen um Aenderung, alle Angriffe gegen seine Bestimmungen, — und Schreiber dieses rechnet es sich zur Ehre an, dieselben eröffnet und nach Möglichkeit geführt zu haben —, so lange das Ministerium Manteuffel am Ruder war, blieben sie erfolglos.

Das neue Ministerium ist bei dem ersten Anlasse auf eine Verbesserung des Gesetzes eingegangen. Behufs Anbahnung einer solchen wurden die Buchhändler und Zeitungsverleger in den großen Städten zu Rathe gezogen, sie sprachen sich principiell überhaupt gegen jedes Zeitungssteuergesetz aus, weil eben die Besteuerung der Presse sich als so schädlich erwiesen habe, daß eine gründliche Abhilfe nur in der gänzlichen Aufhebung des Gesetzes gefunden werden könne.

Der Ertrag der Steuer war in den acht Jahren ihres Bestehens von 120,000  $\mathfrak{M}$  jährlich anfangend bis auf mehr als 400,000  $\mathfrak{M}$  jährlich gestiegen; der Finanzminister erklärte, daß er bei der enormen Belastung des preussischen Budgets die 400,000  $\mathfrak{M}$  der Zeitungssteuer nicht entbehren könne. Damit fiel unser Bemühen der Beseitigung jedes Zeitungssteuergesetzes, und es konnte sich nur noch um eine Verbesserung des Gesetzes von 1852, um Erleichterungen für den Buchhandel handeln.

Die Besteuerung der Zeitungspressen, erdacht als eine politische Maßregel, ist für das preussische Budget ein finanzielles Moment geworden, dessen das Ministerium wegen des in so bedenklicher Weise gesteigerten Militäretats nicht entbehren kann; aber wer verschuldet denn diesen so gesteigerten preussischen Militäretat? sind es nicht die Herren im Würzburger und — Lager, die mit aller Gewalt verhindern, daß die militärischen Kräfte der einzelnen deutschen Länder einer zusammengefaßten, einheitlichen Leitung unterworfen werden?! Müssen nicht Angriffe in der Art des Aufsatzes in Nr. 143 d. Bl. es dahin bringen, daß wir auf solchen Zusammenhang hinweisen, ja müssen sie uns nicht zu einer gewissen Genugthuung reizen, daß das Gesetz nicht nur uns hart genug trifft, sondern auch die, die mit verschulden, daß wir es nicht loswerden!

Doch — verlassen wir diese politische Seite des Gegenstandes, sie ist nur zu geeignet zu verstimmen und zu verbittern, und es wird Entschuldigung finden, dieser Verbitterung vorstehend Ausdruck gegeben zu haben. \*)

Nachdem einmal feststand, daß eine völlige Beseitigung der Zeitungssteuer nicht möglich war, und es sich allein um eine Revision und Verbesserung des Gesetzes von 1852 handelte, hatten die hinzugezogenen Buchhändler wesentlich im Auge, zu erreichen, daß nur die eigentlichen politischen Zeitungen, für welche ja die Steuer eigentlich gedacht war und die allgemein den wirklichen deutschen Buchhandel weniger tangiren, der Steuer unterliegen, nicht aber, wie das Gesetz von 1852 bestimmt, auch alle, gerade den eigentlichen Buchhandel angehenden Zeitungen und Zeitschriften, welche nicht zu denen gehören, die (mit Bezug auf die verhängnißvollen §§. des Pressgesetzes) „unter Ausschluß aller politischen und socialen Fragen für rein wissenschaftliche, technische etc. Gegenstände bestimmt sind“. Dies ist durch §. 1.

\*) Für die etwaige Fortsetzung dieser Erörterungen glaubt die Red. daran erinnern zu müssen, daß gemäß §. 3. c. der Börsenblatt-Statuten politische Discussionen keine Zulassung finden sollen.

A. ad 2. des Gesetzes vom 29. Juni 1861 erreicht, und insofern hat dieses Gesetz gegenüber dem von 1852 eine sehr wesentliche Verbesserung erfahren, eine Verbesserung, die wie der preussischen Presse, so auch der nichtpreussischen sehr zu Statten kommt. Durch diesen §. bleiben Blätter wie die „Gartenlaube“ etc. vom nächsten Jahre an von jeder Steuer befreit.

Ueberhaupt steht zu erwarten — und diese Erwartung stützt sich nicht auf eine bloße Annahme —, daß der genannte §., nach welchem also alle, auch öfter als einmal monatlich erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften, wenn sie nicht, wie es im Gesetze heißt, „in der Regel politische Nachrichten bringen oder behandeln“, von der Steuer befreit bleiben, von der bestimmenden Behörde auf das loyalste und mit der steten Berücksichtigung gehandhabt werden wird, daß nicht auf die Besprechung politischer Stoffe überhaupt (wie nach dem Gesetze von 1852!), sondern darauf der Nachdruck gelegt ist, daß in der Regel politische Nachrichten gebracht und behandelt werden.

Ich glaube hierbei den Verlegern der großen Zahl solcher Zeitungen, welche bisher, weil sie in ihren Spalten dann und wann politische und sociale Fragen besprechen, der Stempelsteuer unterlagen, rathen zu dürfen, dem Königl. Hauptsteueramte und dem Königl. Post-Zeitungscomptoir hier die Anzeige zu gehen zu lassen, daß ihre Zeitungen nicht „in der Regel politische Nachrichten bringen“, sondern nur politische Stoffe behandeln, und daraufhin die Steuerfreiheit zu beanspruchen.

Die Besteuerung der „Anzeigeblätter aller Art“, sei es solche ganz zu beseitigen, sei es zu mindern und zu mildern, mußte, nachdem einmal die ganze Steuer als eine Finanzmaßregel nicht zu erschüttern war, um so mehr scheitern, als hier die Interessen der Verleger der großen politischen Zeitungen, welche aus den Inseraten ihre wesentlichen Einnahmen erhalten, den Interessen der Verleger bloßer Anzeigeblätter, wie der an sich steuerfreien Blätter, welche aber Inserate aufnehmen, sehr bald schroff entgegentraten, indem die ersteren in steuerfreien Anzeigeblättern die gefährlichste Concurrenz sahen.

Durch §. 2. des neuen Gesetzes wird hierbei aber auch insofern namentlich den, den Buchhandel angehenden Zeitschriften eine Erleichterung und Milderung gewährt, als derselbe gestattet, literarische Anzeigen gegen Insertionsgebühren aufzunehmen, ohne dadurch der Steuerpflicht zu verfallen, wenn dieselben den Raum von einem Normalbogen im Vierteljahre — 400 Quadrat Zoll auf beiden Seiten — nicht übersteigen. Diese, wenn auch nicht sehr große, Erleichterung kommt den preussischen wie den außerpreussischen Zeitungen gleich zu Statten, und es dürfte einer nicht kleinen Zahl von Zeitschriften, und gerade denjenigen, welche bei ihren hohen Abonnementspreisen sonst der so beträchtlichen Steuer von 2½  $\mathfrak{M}$  pro Jahr unterliegen, bei einer richtigen Benützung der eben genannten Vergünstigung möglich werden, der Steuer überhaupt zu entgehen. Die Verleger derselben werden gut thun, den vorhin bezeichneten Stellen hier so schnell als möglich die Anzeige zu machen, daß sie von 1862 ab die in ihre an sich steuerfreien Zeitungen aufzunehmenden Inserate auf den im Gesetze genannten Raum \*) im Quartale beschränken werden,

\*) Es heißt im Gesetze selbst: „Literarische Anzeigen, deren Raum in einem Vierteljahre den Umfang von 400 Quadrat Zoll nicht überschreitet“; mit Zugrundlegung des Berichtes der betreffenden Commission des Hauses der Abgeordneten kann dieser Umfang nur als der Raum von einem Normalbogen (von 400 Quadrat Zoll) auf beiden Seiten verstanden werden, der Art, daß jede Nummer einer wöchentlich einmal erscheinenden Zeitschrift den Raum von etwa 61½ Quadrat Zoll mit literarischen Anzeigen füllen darf. Blätter im großen Formate der Leipziger Illustrierten Zeitung werden demnach etwa ein Drittel einer Seite jeder Nummer mit Inseraten füllen dürfen, ohne der Steuer zu verfallen.